

Kulturausschuß
36. Sitzung

08.03.1989
ni-pr

von dem Auftraggeber in vollem Umfange finanziert, er damit einen umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch an den Zuschußgeber ausführe, weil er wesentlich und willentlich nur aufgrund der Aufgabenzuweisung und des dafür gegebenen Entgeltes leiste. Allein die Tatsache, daß die Finanzierungsquelle aus Steuermitteln gespeist werde, hindere die Finanzbehörden nicht, die Umsatzsteuer zu erheben.

Abg. Kuckart (CDU) kritisiert die Kompliziertheit des Verfahrens: Keinem Bürger könne begreiflich gemacht werden, daß Steuern zu entrichten seien, würden Gäste der Bundesrepublik Deutschland eingeladen, an kulturellen Veranstaltungen teilzunehmen.

AR'in Verweyen weist auf den differenziert zu betrachtenden Leistungsumfang des Vereins "Inter Nationes" hin: Die Organisation vermittele nicht nur Karten etwa für Theaterbesuche, sondern organisiere insgesamt Reisen für bestimmte Besucher der Bundesrepublik.

Für Abg. Kuckart (CDU) ist nicht einsehbar, daß, nähmen Bundespresseamt oder eine Staatskanzlei die beschriebenen Aufgaben direkt wahr, ihnen aus diesem Tätigwerden keine Steuerpflicht erwüchse, ein Verein wie "Inter Nationes" aber veranlagt werde.

- b) Welche Ausbildungsmöglichkeiten gibt es im Lande Nordrhein-Westfalen für Tanz und Ballett? Welche Aufgaben soll die Ballettakademie für Düsseldorf und Köln wahrnehmen? (Frage des Abg. Dr. Gerritz (SPD))

Abg. Dr. Gerritz (SPD) erläutert, seine Fragen beruhten auf Presseverlautbarungen und der erfreulichen Entwicklung, daß Nordrhein-Westfalen sich anschicke, zu einem Schwerpunkt des bundesdeutschen Tanztheaters zu werden - als Beispiele seien Gelsenkirchen, Köln, Düsseldorf und Wuppertal genannt -, was es sinnvoll erscheinen lasse, über die Ausbildung auf diesem Sektor nachzudenken.

Für den Kultusminister nimmt Ministerialrat Hoffmann Stellung:

Wir haben in unserem Bundesland zwei Orte, an denen in Tanz oder Ballett ausgebildet wird, und zwar in Essen an der Folkwang-Hochschule und in Köln an der Musikhochschule. Es handelt sich also um eine Hochschulausbildung.

Kulturausschuß
36. Sitzung

08.03.1989
ni-pr

Herr Dr. Gerritz hat meines Erachtens zu Recht darauf hingewiesen, daß sich Nordrhein-Westfalen zu einem Zentrum des Balletts und des Tanzes entwickelt hat und weiter entwickelt, aber wir müssen gleichwohl feststellen, daß es noch erhebliche Defizite in der Ausbildung gibt. Dies hat auch die Landesregierung 1988 in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage erklärt, indem sie ausgeführt hat, daß das Land, insbesondere der Kultusminister, zwar grundsätzlich jeden erweiternden Ansatz begrüße, jedoch noch nicht sehr viele Orte existierten, an denen eine Ballettausbildung möglich sei.

Als eine sich entwickelnde und willkommen zu heißende Maßnahme kann die Zusammenarbeit der Folkwang-Hochschule in Essen mit dem Gymnasium in Essen-Werden angesehen werden. Im Rahmen dieser Kooperation wird das Fach Tanz in den Sekundarstufen I und II an dem Gymnasium angeboten und ist auch abiturberechtigend.

Eine weitere Zusammenarbeit gibt es zwischen der Musikhochschule Köln und der Rheinischen Musikschule in Köln. Für die Nachwuchsförderung greift die Musikhochschule hier auf die Schüler der Musikschule zurück.

Eine weitere Neuerung für Nordrhein-Westfalen bedeutet es, daß der Kultusminister den Antrag eines privaten Ballettvereins aus Bochum in die Förderliste aufgenommen hat, die er dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft vorgelegt hat, damit auch auf dem Gebiet des klassischen Tanzes ein Modellversuch in die Bundes- und Landesförderung einbezogen werden kann - ein Punkt im übrigen, der auch Gegenstand der eben zitierten Kleinen Anfrage gewesen ist.

Im übrigen ist dem Kultusminister die Zusammenarbeit der Deutschen Oper in Düsseldorf und Duisburg mit der Rheinischen Musikschule in Köln und hier mit dem angegliederten Institut für Bühnentanz angezeigt. Ziel dieses Zusammengehens soll es sein, erstmalig junge Menschen im Alter zwischen 9 und 14 Jahren in Düsseldorf unter Anleitung der Pädagogen aus Köln und Düsseldorf im Wege der Talentsuche und Talentförderung für den Balletttanz auszubilden. Der Kultusminister weiß über dieses Projekt leider noch nichts Genaues, wird sich aber mit den Beteiligten in Verbindung setzen, um diesen Ansatz aufzugreifen und Details abzusprechen. Die Rheinische Musikschule hat bei Information des Kultusministers über das Vorhaben verlauten lassen, daß dieses Projekt erst einmal als eine Art Ansatz selbst laufen solle. Würde eine überregionale Bedeutung erkennbar, wäre wohl eine Landesförderung angezeigt - so die Formulierung der Rheinischen Musikschule. Der Kultusminister teilt die Tendenz der Fragestellung, will dem nachgehen, und möglicherweise ergibt sich hier ein weiterer Einstieg, im Ausbildungssektor das nachzuholen, was wir im Bereich der Bühnendarbietung schon haben und auch noch weiterentwickeln.

Kulturausschuß
36. Sitzung

08.03.1989
ni-pr

Auf Bitte des Herrn Abg. Dr. Gerritz (SPD) sagt MR Hoffmann zu, schriftlich darüber zu informieren, an welchen Theatern, an denen Ballettkompanien existierten, zugleich Ausbildung und wenn ja, auf welchem Niveau betrieben werde.

c) "Medienzentrum Oberhausen"

Auf Wunsch von Frau Abg. Robels (CDU) erklärt sich Leitender Ministerialrat Mennicken bereit, in der nächsten Sitzung über das Thema "Medienzentrum Oberhausen" zu berichten.

d) Streitobjekt zwischen den Landesressorts: Gemälde des Malers Christian Rolfs im Hagener Karl-Ernst-Osthaus-Museum? (Frage der Frau Abg. Witteler-Koch (F.D.P.))

Die Beantwortung dieser Frage wird bis zur nächsten Sitzung des Kulturausschusses zurückgestellt, da Frau Witteler-Koch an der heutigen Sitzung nicht teilnehmen kann.

2 Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen
(Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NW)

Gesetzentwurf der Landesregierung (s. Anlage 2)

Drucksache 10/3372

Zuschriften 10/2034 (als Vorlage verteilt), 10/2273, 10/2382, 10/2407, 10/2425, 10/2435, 10/2438, 10/2440, 10/2444, 10/2445, 10/2446

- Beratung

LMR Mennicken teilt einleitend mit, der Ausschuß für Kommunalpolitik habe gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung der F.D.P.-Fraktion das Archivgesetz mit den Stimmen der SPD angenommen.

Anschließend erläutert Ministerialrat Dr. Schmitz (Kultusministerium) die Textvorschläge des Kultusministers (s. Anlage 2) zu den einzelnen Paragraphen.

Kulturausschuß
36. Sitzung

08.03.1989
ni-pr

§ 3

Die Anregung für die Veränderung des Textes geht nach den Worten von MR Dr. Schmitz auf eine dem Kultusminister nachträglich zugegangene Bitte des Landesrechnungshofs zurück. Dieser habe geltend gemacht, auch über nachgeordnete Stellen zu verfügen; auch er würde gerne von dem Archivgesetz erfaßt sein. Die Formulierung "fachlich zuständige oberste Landesbehörde" schließe nunmehr den Landesrechnungshof ein, während er durch die ursprünglich vorgesehene Fassung mit dem Wortlaut "Der zuständige Fachminister" außen vor geblieben wäre.

Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, daß diese in der Sache richtige Änderung zur Erhöhung der Unverständlichkeit des Gesetzestextes für den Bürger beitrage.

Abg. Dr. Gerritz (SPD) akzeptiert als Sprecher für seine Fraktion die geplante Umformulierung.

§ 5

Nach Auskunft von MR Dr. Schmitz habe der Kultusminister nicht durch § 5 - im Zusammenhang mit diesem Paragraphen hat Frau Abg. Matthäus (CDU) das folgende Problem aufgegriffen -, sondern durch § 3 Abs. 6 - in Verbindung mit § 11 - versucht, für abliefernde Stellen die Möglichkeit zu schaffen, bei späterem Vorhandensein der erforderlichen Bedingungen das Archivgut wieder in ihren Besitz zu übernehmen, denn soweit es die staatlichen Stellen anbelange, sollten mit dem Archivgesetz keine besonderen Behördenarchive kreiert werden. Ein solches Archiv käme nur für die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Landes in Betracht.

Der Vorsitzende bezeichnet diese deutliche Formulierung im Gesetz nebst der nun erfolgten Klarstellung für wichtig und hält das festgeschriebene Verfahren für eigentlich selbstverständlich.

§ 6

MR Dr. Schmitz erklärt, mit dem Vorschlag zu Abs. 1 wolle man dem Anliegen des Landesbeauftragten für den Datenschutz entgegenkommen.

Kulturausschuß
36. Sitzung

08.03.1989
ni-pr

Nach Auffassung des Kultusministers habe es allerdings auch bei der ersten Textversion nicht an Eindeutigkeit gemangelt, da sich ein Auskunftsrecht oder ein Recht auf Einsichtnahme in Archivgut seitens der Betroffenen nur auf Archivgut amtlicher Herkunft beziehen könne. Ein Auskunftsrecht oder Recht auf Einsichtnahme in hinterlegtes oder sonstiges Archivgut privater Herkunft habe nicht intendiert sein können, da man ansonsten Gefahr lief, daß derlei Archivgut nicht mehr abgegeben, sondern statt dessen von dem Eigentümer etwa vernichtet würde. Um letzteres zu verhindern, habe der Kultusminister ursprünglich die Formulierung "Archivgut" und "Zwischenarchivgut amtlicher Herkunft" gewählt.

Um nun dem Einwand des Landesbeauftragten für den Datenschutz Rechnung zu tragen, sei der Kultusminister von diesem Wortlaut abgegangen und habe ihn durch die Formulierung "öffentlichem Archivgut und Zwischenarchivgut" ersetzt, die Materialien aus privater Herkunft, die in das Eigentum des Landes zu gleichen Bedingungen wie das dort lagernde staatliche Archivgut übergegangen seien, erfasse. Bringe der Verkäufer jedoch in den Übernahmevertrag besondere Bedingungen hinsichtlich der Nutzung ein, gebühre diesen der Vorrang vor den allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

§ 7

Mit der Änderung zu § 7 hat der Kultusminister nach den Worten von LMR Dr. Schmitz die Konsequenzen aus dem Hearing in bezug auf die Problematik "Anonymisierung" gezogen. Die betroffenen Archivare hätten überzeugend dargelegt, daß eine Anonymisierung einen zusätzlichen Mitarbeiterstab erforderlich machte, denn sie bedeutete für die in den Archiven Beschäftigten ein tagelanges Durchsehen und Anonymisieren, da bekanntlich für die Bearbeitung eines Themas nicht nur immer eine Archiveinheit benötigt werde, sondern große Mengen an Material benutzt würden. Den tatsächlichen Gegebenheiten im Archivbetrieb leiste man nunmehr dadurch Folge, daß es aufgrund der neuen Regelung bei den bisher üblichen Benutzungsaufgaben bzw. -bedingungen bleiben könne, mit denen der Benutzer verpflichtet werde, die ihm im Archiv ungeschmälert zur Verfügung gestellten Unterlagen anonymisiert auszuwerten, daß aber die Anonymisierung als "geeignete Maßnahme" nicht ausgeschlossen sei.

Ministerialrat Dr. Thilo (Landesbeauftragter für den Datenschutz) berichtet, mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz seien im einzelnen die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten besprochen worden, einerseits den Belangen des Datenschutzes Rechnung zu tragen, andererseits aber die Arbeit in den Archiven nicht über das notwendige Maß hinaus zu erschweren.

Kulturausschuß
36. Sitzung

08.03.1989
ni-pr

Wenn er auch nicht soweit gehen wolle, den vom Landesbeauftragten förmlich eingereichten Antrag zurückzunehmen, so glaube er doch, daß eine sachgemäße Anwendung der nunmehr gefundenen Formulierung das gleiche Ergebnis bringen werde.

Abg. Dr. Gerritz (SPD) begrüßt die jetzt vorgeschlagene, mehr Flexibilität bietende Wortwahl, verlangt aber die Einfügung des Wortes "dann", um die Nachzeitigkeit sichtbar zu machen, so daß die Passage lautete: "das Archivgut zu bestimmten wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und 'dann' durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, ..."

Unverständlich erscheine seiner Fraktion, weshalb das Attribut "wissenschaftlichen" durch "bestimmten" präzisiert werde. Diese Konkretisierung biete jedem Archivar eine gewisse Möglichkeit, permanent zu entscheiden, wer Wissenschaftler sei und was Wissenschaft sei. Wissenschaft definiere sich aus sich selbst heraus. Diese Definition erfahre eine Abwertung durch Hinzufügung des Begriffes "bestimmten", den die SPD gestrichen sehen wolle.

Auch in diesem Falle habe der Kultusminister, wie MR Dr. Schmitz ausführt, dem Wunsch des Landesbeauftragten für den Datenschutz nach Präzisierung entgegenzukommen versucht. Da die Benutzungsordnungen für die staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen wie auch die ihm bekannten Benutzungsordnungen für Archive in anderen Bundesländern die Forderung nach einer möglichst genauen Themenangabe bei Antragstellung enthielten, habe der Kultusminister es für durchaus akzeptabel gehalten, das Wort "bestimmten" aufzunehmen, welches nichts anderes besage, als das bei Antragstellung und Benutzung der wissenschaftliche Zweck relativ präzise einzugrenzen sei. Nichts einzuwenden hätte er allerdings dagegen, diese Voraussetzung in die Benutzungsordnung, die nach den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs für das Archivgesetz in Form einer Rechtsverordnung erlassen werden solle - bisher habe es sich um eine Verwaltungsvorschrift gehandelt -, zu übernehmen.

Frau Abg. Matthäus (CDU) plädiert, um dem Anliegen gerecht zu werden, für eine Formulierung wie "'genau definierten' wissenschaftlichen Zwecken" oder "'präzise umschriebenen' wissenschaftlichen Zwecken".

Der Vorsitzende sieht das Hauptproblem in dem gewählten Plural. Er halte es für richtig, ihn zu verändern in "zu 'dem genannten wissenschaftlichen Zweck'".

Während Abg. Dr. Gerritz (SPD) sich mit dem Vorschlag des Vorsitzenden einverstanden erklärt, bringt MR Dr. Schmitz Bedenken

Kulturausschuß
36. Sitzung

08.03.1989
ni-pr

ob der hinreichenden Deutlichkeit dieser Fassung ein. Als besser empfinde er es, dann das Thema einzubeziehen.

LMR Mennicken macht auf etwaige Auslegungsschwierigkeiten aufmerksam. Das Wort "bestimmt" besitze in der gesamten Gesetzes-
sprache einen bestimmten Stellenwert, während dies für den Begriff "genannt" nicht gelte.

Der Vorsitzende wendet ein, bei Anwendung des Wortes "genannt" liege die Zweckbestimmung bei dem Auskunftssuchenden, andernfalls - bei Einfügung des Begriffes "bestimmt" - aber entstehe eine Ermessenszuständigkeit im Verhältnis Antragsteller - Archivar.

Ministerialrat Bongard (Innenministerium) weist darauf hin, daß sich das Wort "bestimmt" in einer Reihe von nicht unbeachtlichen Parallelgesetzen wie dem Landesdatenschutzgesetz, und zwar gerade im Zusammenhang mit der sog. Forschungsklausel, und den verschiedensten Gesetzen auf Bundes- und Landesebene, eben auch im Zusammenhang mit der Forschungsklausel, finde. Es werde dort selbst immer wieder von "bestimmten Forschungsvorhaben" und "bestimmten wissenschaftlichen Zwecken" gesprochen. Im Archivgesetz bedeutete die Formulierung "bestimmt" nichts anderes, als daß derjenige, der etwas zu einem bestimmten Zweck nutzen wolle, diesen Zweck zu umreißen habe. Aus ihr resultiere keinerlei Bindung im Sinne einer Ermessensbeeinträchtigung auf der Seite der angesprochenen Stellen. Insofern halte er die Formulierung "bestimmt" für adäquat, doch komme auch der Begriff "benannt" in Betracht.

Abg. Dr. Gerritz (SPD) wirft ein, Herr Bongard habe nicht von "bestimmten 'wissenschaftlichen' Zwecken", sondern von einem "bestimmten Zweck" geredet. Entfiele das Wort "wissenschaftlichen", könnte er den Satz akzeptieren, doch bei Beibehaltung des Begriffes "wissenschaftlichen" diene das Wort "bestimmten" nicht zur Bestimmung des Zweckes, sondern zur Bestimmung des Begriffes "wissenschaftlich" - eine nicht hinzunehmende Variante. Dem Benutzer des Archivs käme man erheblich entgegen, überließe man die Bestimmung des wissenschaftlichen Zweckes nicht dem Archivar, sondern dem Benutzer. Nicht zuletzt aus diesem Grunde sollte die Formulierung "genannt" unverändert bestehen bleiben.

Was § 7 Abs. 2 angehe, so rege die SPD-Fraktion an, die Sperrfrist von 120 Jahren auf 90 Jahre zu reduzieren.

MR Dr. Schmitz bezeichnet diese Entscheidung aus der Sicht der Wissenschaft als zu begrüßen. Vielleicht werde sie als Fanal für das Bundesarchivgesetz wirken, denn auch beispielsweise Baden-

Kulturausschuß
36. Sitzung

08.03.1989
ni-pr

Württemberg habe in seinem Gesetz eine Verkürzung der Fristen vorgesehen, und zwar für Archivgut, welches Geheimhaltungsvorschriften unterliege, auf 60 Jahre und für personenbezogenes Archivgut auf 10 Jahre nach dem Tode der Person bzw. auf 90 Jahre nach ihrer Geburt. Diese Fristen hätten auch Eingang in den von CDU und F.D.P. vorgelegten Entwurf für ein Archivgesetz des Landes Hessen gefunden. Beabsichtige die SPD-Fraktion in Nordrhein-Westfalen nun eine Verkürzung der eben von ihr genannten Frist, so müsse dies zwangsläufig zumindest für die personenbezogenen Unterlagen ebenfalls eine Reduzierung des Zeitraumes nach sich ziehen, nämlich etwa von 30 Jahren auf 10 Jahre.

Eingehend auf eine Nachfrage von Frau Abg. Matthäus (CDU) verdeutlicht MR Dr. Schmitz nochmals den sich seiner Ansicht nach abzeichnenden Trend. Der Bundestag habe seinerzeit die ursprünglich im Gesetzentwurf für ein Bundesarchivgesetz vorgesehene Frist von 120 Jahren nach der Geburt auf 110 Jahre herabgesetzt. In einem Referentenentwurf des Landes Berlin seien die Fristen schon vor rd. 4 Jahren so vorgesehen gewesen, wie sie nunmehr in dem eben skizzierten baden-württembergischen Gesetz ihren Niederschlag gefunden hätten. Vielleicht werde der Bund durch diese Entwicklung angeregt, die von ihm festgesetzten Sperrfristen in einer Novelle zu verkürzen. In dieser reduzierten Form dienten sie mit Sicherheit der wissenschaftlichen Forschung und enthöben auch die Archivare davon, immer wieder von der Regelung über die Verkürzungsmöglichkeiten in Ausnahmefällen Gebrauch zu machen.

MR Dr. Thilo bringt das Bedauern des Landesbeauftragten für den Datenschutz zum Ausdruck, würde der Zeitraum von 30 Jahren für personenbezogenes Archivgut zur Disposition gestellt - eine Frist, die man vor ca. 5 Jahren als Essential aus Besprechungen der Landesbeauftragten für den Datenschutz mit den Archivaren festgehalten habe. Seither habe sie - abgesehen von Baden-Württemberg - immer als feste Richtgröße gegolten.

Was die Sperrfrist von 120 Jahren angehe, so wäre eine Verkürzung auf 110 Jahre akzeptabel, während der Landesbeauftragte der Festlegung auf 90 Jahre widersprechen müßte.

MR Dr. Schmitz stimmt seinem Vorredner insofern zu, als es sich bei den von diesem genannten Fristen um die bislang bundeseinheitliche Auffassung handle, jedoch mehr unter den Gesichtspunkten des Datenschutzes als unter den Aspekten der wissenschaftlichen Forschung. In dem nordrhein-westfälischen Gesetz wolle man versuchen, einen Ausgleich zwischen Datenschutz und Wissenschaftsfreiheit zu erzielen. Im übrigen existiere über den Tod hinaus lediglich ein gemindertes Persönlichkeitsrecht, aber kein Schutz für personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzes.